



# MARKTGEMEINDE WEPERSDORF

7331 Weppersdorf

Hauptstraße 104

e-mail: [post@weppersdorf.bgld.gv.at](mailto:post@weppersdorf.bgld.gv.at)

UID-Nr.: ATU 59077046

Tel.: 02618/2281,

Fax: 02618/2281-75

<http://www.weppersdorf.at>

=====

## **Richtlinien für die Gewährung von Förderungsmitteln an Vereine (Subventionsordnung)**

Mit Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Weppersdorf vom 19.12.2018 werden nachstehende Richtlinien für die Gewährung von Förderungsmitteln an Vereine erlassen.

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Subventionsordnung gilt für die Gewährung von Förderungen (finanzielle Zuwendungen nach Maßgabe des jeweiligen jährlichen ordentlichen Voranschlags und sonstiger Leistungen) durch die Marktgemeinde Weppersdorf. Förderungsmaßnahmen, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften bzw. erlassgemäßer Regelungen durchzuführen sind oder für welche bereits eigene Richtlinien bestehen, werden durch diese Richtlinien nicht berührt.

### § 2

#### Förderungswürdigkeit

Förderungswürdig sind alle Vereine und Institutionen, die in erster Linie (überwiegend) kulturelle, soziale und sportliche Aufgaben erfüllen, im Interesse der Marktgemeinde Weppersdorf und seiner Bewohner liegen und innerhalb des Gemeindegebietes zur Auswirkung gelangen.

### § 3

#### Ausschluss der Förderung

- (1) Unabhängig des Erfordernisses nach § 2 wird keine Förderung gewährt, wenn
  - a) die formalen Voraussetzungen gem. § 5 nicht vorliegen bzw. nicht eingehalten werden
  - b) reine Freizeit- und Vergnügungsziele verfolgt werden
  - c) eine nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeit bzw. Erwerbsmöglichkeit zur Erzielung gewinnorientierter Einnahmen gegeben ist
  - d) Verstöße gegen die bestehende Rechts- und Wirtschaftsordnung auftreten (z.B. Konkurs, Strafverfahren, Vereinsgesetz, etc.)
  - e) eine zwischenzeitliche oder endgültige Auflösung des Vereines oder der Institution vorliegt
- (2) Der Gemeinderat der Marktgemeinde Weppersdorf kann in begründeten Fällen, welche im öffentlichen Interesse liegen, Ausnahmen von den vorhin angeführten Bedingungen beschließen und dennoch eine Förderung gewähren.

#### § 4 Art der Förderung

Die Förderung erfolgt im Rahmen der Haushaltsansätze des vom Gemeinderat jährlich zu beschließenden Voranschlages und in Form von finanziellen Zuwendungen.

#### § 5 Formale Voraussetzungen

- 1.) Förderungen nach diesen Richtlinien werden ausnahmslos nur über schriftliche Ansuchen gewährt. Die Ansuchen sind beim Gemeindeamt Weppersdorf so zeitgerecht einzubringen, dass diese vor Voranschlagserstellung für das nächste Rechnungsjahr, das ist bis längstens 15. Oktober, vorliegen.
- 2.) Über Aufforderung hat der Förderungswerber alle zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit notwendigen Unterlagen vorzulegen und die zur Beurteilung der maßgeblichen Verhältnisse erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 3.) Jedes Ansuchen hat zu enthalten:
  - a) die beabsichtigte Verwendung der Förderungsgelder und
  - b) die schriftliche Verpflichtungserklärung, die Bedingung der jeweils gültigen Subventionsordnung einzuhalten.

#### § 6 Auszahlung des Förderungsbetrages

- 1.) Die Auszahlung der jährlichen Förderungsbeträge im Sinne dieser Richtlinien erfolgt je nach Finanzlage der Marktgemeinde Weppersdorf, jedoch bis spätestens 31.12. eines jeden Jahres.
- 2.) In Zweifelsfällen kann durch die Marktgemeinde Weppersdorf auch eine Überprüfung an Ort und Stelle vorgenommen werden. Dabei muss die Einschaumöglichkeit in die Gebarung des Förderungswerbers gewährleistet sein.
- 3.) Eigene oder abgetretene Forderungen der Marktgemeinde Weppersdorf gegen den Förderungswerber können von der Förderung in Abzug gebracht werden.

#### § 7 Förderungs-Rückzahlungen

Der Förderungswerber ist verpflichtet, Förderungsmittel innerhalb einer von der Marktgemeinde Weppersdorf festzulegenden Frist samt einer bankmäßigen Verzinsung zurückzuzahlen, wenn er diese widmungswidrig verwendet oder den Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung trotz Aufforderung nicht erbringt, wissentlich unrichtige Angaben gemacht hat oder sonstigen Bedingungen dieser Subventionsordnung nicht einhält.

#### § 8 Schlussbestimmung

Auf eine Förderung nach diesen Richtlinien besteht auch bei Vorliegen aller Voraussetzungen kein Rechtsanspruch. Ein Anspruch auf Auszahlung eines gewährten Förderungsbetrages vor der im § 6 genannten Frist besteht nicht. Diese Richtlinien treten mit 01.01.2019 in Kraft und gelten erstmals für die Gewährung von Förderungen im Jahr 2019.